

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2025-000132

Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg und Bergdietikon AO; K412, Sanierung und Verbreiterung; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sitzung vom 12. Februar 2025

Versand: 18. Februar 2025

Sachverhalt

A.

Der Regierungsrat beschloss mit RRB Nr. 2021-001161 vom 22. September 2021 das Projekt "Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg und Bergdietikon AO; K412 Sanierung und Verbreiterung" vorläufig und ermächtigte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Er bewilligte gleichzeitig für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8).

Gemäss § 15 in Verbindung mit § 17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (bis 31. Dezember 2021 in Kraft) respektive § 29 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021 leisten die Gemeinden Beiträge an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen. Das vorliegende Vorhaben liegt vollständig im Ausserort, weshalb die Gemeinden keinen Beitrag zu leisten haben. Die gesamten Kosten gehen zulasten des Kantons.

B.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts samt Verkehrsanordnungen sowie des Rodungsge-
suchs vom 21. März 2022 bis zum 20. April 2022 in den Gemeindeverwaltungen Rudolfstetten-Fried-
lisberg und Bergdietikon gingen fünf Einwendungen ein. Danach ging eine weitere Einwendung, da-
tiert vom 22. April 2022, ein. Eine Einwendung wurde nach erfolgten Verhandlungen vorbehaltlos
zurückgezogen und konnte von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Die fünf verbleiben-
den Einwendungen sind Gegenstand von separaten Entscheiden.

C.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 10. Dezember 2024 die
Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1681) und am 5. Januar 2024 die fischereirechtliche Bewilligung
(Nr. 2024.00001).

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am
23. November 2023 die Gewässernutzungsbewilligung (Nr. BVU/511/2023/09).

Die Teilbewilligungen bilden Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die Kantonsstrasse K412 ist eine Lokalverbindungsstrasse (LVS) und führt von der Gemeinde Widen bis nach Bergdietikon. Im Projektperimeter weist die K412 nach heutigen Hochrechnungen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 4'500 Fahrzeugen auf. Die Verbindungsstrasse ist im Ausserortsbereich mit einem Lastwagenverbot belegt.

Die K412 ist im Ausserortsbereich gemäss Zustandserfassung von 2013 auf ca. 1'700 m in einem schlechten Zustand. Der RBBS-Bereich¹ J910 bis J918 (Länge ca. 1'000 m) wurde in den vergangenen Jahren mit periodischen Oberflächenbehandlungen und Randschiftungen betriebsbereit gehalten. Die letzte Massnahme datiert aus dem Jahr 1999. Im RBBS-Bereich J904 + 68 m bis J910 datiert die letzte Massnahme aus dem Jahr 1997.

Die K412 weist im RBBS-Bereich J910 bis J918 eine Breite von ca. 5,20–5,30 m auf. In einigen Abschnitten ist das Kreuzen zweier Personenwagen nur bei stark reduzierter Geschwindigkeit möglich. Es kommt zum Teil zu gefährlichen Ausweichmanövern, weil die nötigen Sichtweiten in den Kurven nicht vorhanden sind. Im Zuge der Sanierung drängt sich daher ein Ausbau aus. Im RBBS-Bereich J904 + 68 m bis J910 ist eine Fahrbahnbreite von ca. 6,10–6,20 m vorhanden.

Die bestehende Strasse wird über einzelne Schächte entwässert, wo das Wasser über das Landwirtschaftsland oder in den Wald gelangt und dort versickert. Dies entspricht nicht dem üblichen Kantonsstrassen-Standard.

Die K412 durchquert die Grundwasserschutzzonen Warmloo Nord 17 und Rebberg. Die Fahrbahn verläuft durch die Zonen S2 und S3. In diesen Bereichen müssen die Auflagen an die Schutzzonen erfüllt werden.

Gemäss Zustandserfassung ist der Bachdurchlass des Gulibachs in einem guten Zustand. Die bestehende Breite beträgt ca. 5,50 m, was ungenügend ist in solchen engen Kurvenradien. Die engen Kurvenradien und Sichtzonen im Bereich des Bachdurchlasses sind ebenfalls ungenügend. Im Zuge der Sanierung und Verbreiterung wird der Bachdurchlass neu erstellt.

Im RBBS-Bereich J912 + 170 m bis J914 + 23 m (Länge 110 m) musste die talseitige Fahrbahn in Richtung Bergdietikon in den letzten Jahren geschiftet werden. Gemäss geologischem Gutachten entstehen diese Risse und Senkungen aufgrund eines ungenügenden Strassenkoffers und eines nicht vorhandenen seitlichen Stützkörpers, der aufgrund der steilen Böschung die Fahrbahn stützen müsste. Zudem können in diesem Perimeter – durch Einfluss von Hangwasser – auch Kriechbewegungen in der Böschung (Untergrund) stattfinden.

¹ Das räumliche Basis-Bezugssystem RBBS bildet gem. VSS-Norm 640 912 ein lokales, lineares auf dem Strassenverlauf basierendes Koordinatensystem, in welchem Orte eindeutig positioniert sind.

2.2 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Projekt werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- Kostengünstige Fahrbahnsanierung und Verbreiterung
- Werterhalt der Fahrbahn
- Anpassung der Entwässerung nach Standardvorgaben des Kantons Aargau
- Erhöhung der Verkehrssicherheit im Projektperimeter

2.3 Projekt und Ausführung

Der Projektperimeter wurde wie folgt definiert: Der Beginn liegt bei RBBS J904 + 68 m im Süden und endet im Norden bei RBBS J918, angrenzend an das Projekt "Bergdietikon AO; K412 Sanierung und Verbreiterung". Die Gesamtlänge des zu sanierenden Projektabschnitts beträgt rund 1'700 m.

Der Projektbeginn wurde so angeordnet, dass die Strasse im Bereich zwischen Querprofil (QP) 1 und QP 2 entweder an die heutige Situation oder an die mit dem Projekt "Widen IO; K412" zu erstellende Einfahrtsbremse angeschlossen werden kann.

2.3.1 Situation

Die heutigen Fahrbahnbreiten im Projektperimeter variieren und sind von RBBS J910 bis J918 ungenügend. Die neue Fahrbahn wurde auf der ganzen Länge einheitlich auf das angrenzende Projekt abgestimmt und in Absprache mit der Sektion Verkehrssicherheit der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auf eine Breite von 6,20 m festgelegt. Zu der neuen Fahrbahnbreite wird auf der ganzen Länge ein mindestens 1,00 m breites Bankett erstellt. Bei Böschungseinschnitten wird das Bankett auf eine Breite von 1,60 m aufgeweitet.

Das Längsgefälle der Strasse orientiert sich am Bestand und wird zur verbesserten Befahrbarkeit punktuell angepasst und optimiert. Die K412 weist ein Quergefälle von mindestens 3,0 % auf. Die Anschlüsse an die bestehenden Strassen erfolgen mit leichten Anpassungsarbeiten.

Aus den Sondagen des Strassenoberbaus geht hervor, dass der bestehende Oberbau ab Abschnitt QP 19 bis ans Projektende komplett erneuert werden muss. Im Abschnitt QP 1–QP 19 ist gemäss Sondagen eine genügend starke Foundationsschicht (mindestens 60 cm) vorhanden. In diesem Abschnitt wird die bestehende Foundation im Rand- und Bankettbereich ergänzt und/oder verstärkt. Die bestehende Foundation wird während der Ausführung betreffend Tragfähigkeit überprüft. Sollten die vorgegebenen Werte nicht eingehalten sein, wird die Foundation ebenfalls ersetzt.

Der Strassenbelag wird auf der ganzen Länge entfernt und durch einen neuen Belagsaufbau von 17 cm Stärke ersetzt.

Zudem wird die Strassenentwässerung neu erstellt. Grundsätzlich wird das Strassenwasser über die Schulter entwässert. Bergseitig liegt die Strasse im gesamten Projektperimeter im Böschungseinschnitt. Das Bankett wird auf dieser Strassenseite auf 1,60 m verbreitert und mit einem Entwässerungsgraben versehen. Das Strassenwasser versickert im Regelfall in diesen Graben. Zur Sammlung des Hang- und Sickerwassers wird längs zur Strasse im hangseitigen Bankett eine Sickerleitung erstellt. Aufgrund der Versickerungskarte (www.ag.ch/geoportal) geht hervor, dass im Projektperimeter keine Versickerung möglich ist. Aus diesem Grund wird die Strassenentwässerung in den Vorfluter abgeleitet. Bei der Ableitung in den Vorfluter handelt es sich lediglich um Hang- und Sickerwasser sowie Notüberläufe im Bankett. Das eigentliche Strassenabwasser wird über die Schulter entwässert.

Am Ortseingang der Gemeinde Widen verläuft längs zur Kantonsstrasse ein Fussweg (kiesiger Trampelpfad) in Richtung Wald. Im Bereich QP 1–QP 5 verläuft der Fussweg talseitig parallel zur Kantonsstrasse und wird mit einer Rabatte von dieser getrennt. Mit dem Strassenausbau wird der Fussweg neu auf dem auf 1,50 m verbreiterten Bankett geführt. Im Bereich QP 5–QP 6 wechselt der

Fussweg die Strassenseite und verläuft im Bereich QP 6–QP 24 bergseitig oberhalb des Böschungseinschnitts. Der Fussweg wird in diesem Abschnitt bis auf die Anbindung an den Waldweg bei QP 25 nicht tangiert.

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bleibt bestehen. Weiter wurde die passive Sicherheit im gesamten Projektperimeter überprüft, und es wurden Massnahmen definiert. Wo es die Situation erfordert, sind Fahrzeugrückhaltesysteme vorgesehen.

Durch den Strassenausbau können die Sichtverhältnisse gegenüber dem heutigen Zustand leicht verbessert werden. Von einer Rodung der Waldfläche (Teilfläche Naturschutz Auenwald) zugunsten der Sichtzonen wird abgesehen.

Der gesamte Landerwerb für das Bauvorhaben beträgt ca. 1'500 m². Die detaillierten Landerwerbsverhältnisse sind aus dem Landerwerksplan und den dazugehörigen Tabellen ersichtlich.

Für die Realisierung des Bauvorhabens sind temporäre und definitive Rodungen im Umfang von gesamthaft 3'868 m² (3'458 m² temporär und 410 m² definitiv) nötig. Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Für die definitiven Rodungsflächen wird direkt vor Ort entlang der Kantonsstrasse Realersatz geleistet.

2.3.2 Grundwasser

Die K412 durchquert die Grundwasserschutzzonen "Warmloo Nord 17" und "Rebberg". Tangiert werden jeweils die Zonen S2 und S3. Mit der Sanierung und Verbreiterung wird die Strassenanlage an die Anforderungen der Schutzzonen-Reglemente angepasst. Innerhalb der Schutzzone S2 wird eine Stellplatte SN 8 als Strassenabschluss erstellt. Das anfallende Wasser wird mittels Schlammseparator gefasst und abgeleitet.

Bei der Grundwasserschutzzone Rebberg besteht besonderer Handlungsbedarf betreffend Ableitung der Strassenentwässerung. Diese wird heute oberhalb der Kantonsstrasse mit Drainageleitungen gefasst und unter der K412 durchgeführt. Das Gerinne im Bereich der Waldwegparzelle Nr. 562 wird umgelegt und unterhalb der Grundwasserfassung in den Birrhäulibach eingeleitet.

2.3.3 Eindolung Gulibach (B-7314)

Durch die Verbeerung der K412 müssen die bestehenden Flügelwände der Eindolung des Gulibachs (B-7314) durch Stützkonstruktionen ersetzt und die Eindolung verlängert werden. Im Rahmen der Arbeiten wird die Eindolung vergrössert und mit einer Trockenwetterrinne ausgestattet. Die bestehenden Flügelwände werden bis in eine Tiefe von ca. 60–80 cm abgebrochen, so dass spätere Schwachstellen im neuen Strassenoberbau vermieden werden können.

Die bergseitige und talseitige Stützkonstruktion wird als Winkelstützmauer ausgebildet. Die beiden Stützkonstruktionen werden je zweimal in der Höhe abgetreppelt.

2.3.4 Bankettriegel (S-40096)

Die Böschung im Bereich vom QP 31–QP 36 ist steil und rutschgefährdet. Um in diesem Bereich ein befahrbares Bankett mit genügender Breite zu gewährleisten und den Setzungen des äusseren Randbereichs des Strassenoberbaus entgegenzuwirken, ist ein Bankettriegel aus Betonpfählen vorgesehen.

Der Betonriegel weist eine Höhe von bis zu 1,50 m und eine Breite von 40 cm auf. Die Bankettsicherung wird auf einer Länge von ca. 116 m erstellt. Die Pfähle weisen eine Länge von 9–12 m auf.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Im Zuge der Behandlung der Einwendungen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) mit Stellungnahmen Zusicherungen abgegeben, welche Bestandteil des Projekts sind.

Dementsprechend wurden die Zusicherungen und Projektänderungen in den folgenden geänderten Planunterlagen festgehalten:

- Situation 1:500, Strassenbau Teil 4, Plan Nr. 105A, Änderung vom 31. August 2023
- Situation 1:500, Landerwerb Teil 4, Plan Nr. 226A, Änderung vom 31. August 2023

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

1.1

Die Zusicherungen gemäss Stellungnahme der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. September 2022 sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen den Verzicht der Leitplanke im Bereich der Parzelle 41.

1.2

Die Zusicherungen gemäss Stellungnahme der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 12. September 2023 samt Plan Nr. 105A, Situation 1:500 Strassenbau Teil 4 vom 18. April 2023 mit Änderung Index A vom 31. August 2023 und Landerwerbsplan Nr. 226A Situation 1:500 Landerwerb Teil 4 vom 18. April 2023 mit Änderung Index A vom 31. August 2023 sind Bestandteil des Projekts. Sie betreffen das Erstellen und die Anpassung der landwirtschaftlichen Zufahrt zur Parzelle 1646 und Knoten "Höckler" zulasten des Projekts.

2.

Das Projekt "Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg und Bergdietikon AO; K412 Sanierung und Verbreiterung" wird gutgeheissen.

3.

3.1

Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 10. Dezember 2024 (Nr. BVUAW.1681) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.2

Die fischereirechtliche Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 5. Januar 2024 (Nr. 2024.00001) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

3.3

Die Gewässernutzungsbewilligung der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 23. November 2023 (Nr. BVU/511/2023/09) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

4.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 2. November 2021, mit Änderungen vom 20. Dezember 2021, 23. September 2022, 31. August 2023 und 12. September 2023, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993).

5.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden (A-Post Plus)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinderat, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon (A-Post Plus)
- Gemeinderat, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen, fischereirechtlicher Bewilligung und Gewässernutzungsbewilligung; A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde, Friedlisbergstrasse 11, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen; A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.24.63/64/66/67/83/Le)
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilagen)
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid über das Projekt und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

10. Dezember 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1681

Gemeinden: Bergdietikon und Rudolfstetten-Friedlisberg
Gesuchstellerin: Abteilung Tiefbau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Kanton Aargau
Bauvorhaben: Sanierung und Verbreiterung K 412 AO
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren, Regierungsratsbeschluss

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

A.

Im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens soll die Kantonsstrasse K 412 in den Gemeinden Rudolfstetten-Friedlisberg und Bergdietikon saniert und verbreitert werden. Der betroffene Strassenabschnitt weist grössere Schäden auf, die auf geotechnische Probleme im Untergrund zurückzuführen sind. Bei der Querung des Gulibachs der K 412 soll ein neuer Durchlass erstellt werden. Zwei Waldstrasseneinfahrten werden so korrigiert, dass die Einfahrt möglichst rechtwinklig in die K 412 mündet. Für die Strassenentwässerung im Bereich des Birrhäulibachs soll eine neue Leitung ab der Kantonsstrasse innerhalb der bestehenden Waldstrasse bis zum Birrhäulibach erstellt werden.

Für die Bauarbeiten, die Verbreiterung der K 412, die Erneuerung des Durchlasses, die Korrekturen an den Waldstrasseneinfahrten sowie die Ableitung des Strassenwassers in den Birrhäulibach sind temporäre und definitive Rodungen im Umfang von gesamthaft 3'868 m² (3'458 m² temporär und 410 m² definitiv) nötig. Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Für die definitiven Rodungsflächen wird direkt vor Ort entlang der Kantonsstrasse Realersatz geleistet.

Entlang des zu sanierenden Abschnitts der Kantonsstrasse K 412 befinden sich drei Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW). Die Rodungen tangieren im Bereich des Gulibachdurchlasses eines dieser drei Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald.

B.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen für das Strassenbauprojekt vom 21. März 2022 bis 20. April 2022 in den Gemeinden Bergdietikon und Rudolfstetten-Friedlisberg öffentlich auf. Gegen das Strassenprojekt sind fristgerecht **vier Einwendungen** eingegangen.

Mit Eingabe vom 11. April 2022 erhob [REDACTED], wohnhaft in der Gemeinde Widen, Einwendung gegen das vorliegende Strassenbauprojekt, welche im weiteren Sinne auch die Rodung

betrifft. Es wird der folgende Antrag gestellt: Es ist auf Eingriffe im Wald zu verzichten, weil sich ein Teil des Projektperimeters in einer Naturschutzzone Wald gemäss Kulturlandplan der Gemeinde befindet. Dabei handelt es sich um ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (NKBW). Gemäss den Ausführungen des Einwenders werden durch das Projekt sowohl während der Bauzeit als auch nach deren Abschluss die Flora und Fauna des wertvollen Lebensraums Wald beeinträchtigt.

Die Einwendung gegen das Strassenbauprojekt wird von der Abteilung Tiefbau mit der Begründung abgewiesen, dass die einwendende Person nicht zur Einwendung legitimiert ist. Aufgrund einer Distanz von 850 m zwischen dem Wohnort des Einwenders und dem Projektperimeter werden die persönlichen Interessen des Einwenders im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauprojekt und seinen Folgen nicht tangiert. Der die Rodung betreffende generelle Antrag wird im Interesse der Allgemeinheit gestellt. Da kein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend gemacht wird, wird auf die Einwendung von [REDACTED] nicht eingetreten.

Selbst wenn auf die Einwendung eingetreten würde, wäre diese abzuweisen.

Die restlichen drei Einwendungen betreffen die Rodung nicht.

2. Erwägungen

A.

Zuständigkeit, Anhörung BAFU und Einverständnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 3'868 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen liegt vor.

B.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch das Kantonsstrassennetz gemäss Richtplan-Teilkarte M 2.2 **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss Richtplan-Teilkarte M 2.2 sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf. Die Schutzziele des gerinnerrelevanten Schutzwaldobjekts Nr. 2251 werden durch die geringflächigen definitiven und temporären Rodungen nicht beeinträchtigt.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 17. April 2018 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 25. Oktober 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die drei angrenzenden Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) wurden im Rahmen des Strassenbauprojekts bestmöglich geschont. Bei dem betroffenen NkBW im Bereich des Gulibachs handelt es sich um ein A-Objekt gemäss Waldnaturschutzinventar, welches aufgrund seiner besonderen Waldstandorte ausgeschieden wurde. Der Eingriff in das rund 14 ha grosse Schutzgebiet erfolgt grossmehrheitlich temporär auf einem Streifen entlang der Kantonsstrasse sowie im Bereich des Gulibachdurchlasses.

Die in der Einwendung [REDACTED] – sofern auf diese einzutreten wäre – vorgebrachten Argumente, dass es durch die Rodung zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums Wald und somit der vorhandenen Flora und Fauna kommt, werden nicht bestritten. Die Standortgebundenheit sowie das die Walderhaltung überwiegende öffentliche Interesse an der Rodung sind jedoch gegeben. Im Rahmen der kantonalen Interessenabwägung wurden die ökologischen Aspekte geprüft. Die Schutzziele des NkBW werden durch die geringfügigen definitiven und temporären Rodungen nur marginal beeinträchtigt. Bei einer Gesamtfläche von 14 ha wird das betroffene NkBW durch den Eingriff entlang der Strasse nur minimal tangiert. Durch die Ersatzaufforstung an Ort und Stelle können wieder qualitativ gleichwertige Waldstandorte entstehen.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 3'458 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsfläche (Warmloo/Chindloo, Rudolfstetten-Friedlisberg) für die definitive Rodung im Ausmass von 410 m² liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine (temporäre) Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für die Sanierung und Verbreiterung der K 412 eine Rodung im Umfang von 3'868 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Rudolfstetten	Warmloo	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	473	80
Rudolfstetten	Warmloo	EWG Rudolfstetten-Friedlisberg	478	9
Rudolfstetten	Warmloo	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	36	12
Rudolfstetten	Rütene	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	41	34
Rudolfstetten	Rütene	Kanton Aargau	563	3
Rudolfstetten	Rütene	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	46	35
Rudolfstetten	Birrhäuli	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	1037	137
Rudolfstetten	Birrhäuli	EWG Rudolfstetten-Friedlisberg	562	647

Rudolfstetten	Birrhäuli	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	47	853
Rudolfstetten	Gulibach	Kanton Aargau	492	62
Rudolfstetten	Gulibach	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	48	705
Bergdietikon	Chindloo	██████████	1307	102
Rudolfstetten	Chindloo	Kanton Aargau	493	14
Rudolfstetten	Chindloo	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	485	1036
Rudolfstetten	Birrhäuli	OBG Rudolfstetten-Friedlisberg	47	139
Total				3'868

Rodungskoordinaten: 2 670 904 / 1 247 510

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsflächen sind die beiden Pläne "Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, Änderung Waldareal Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1/2) Sanierung und Verbreiterung K 412" und "Gemeinde Bergdietikon, Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch, Sanierung K 412 AO" im Massstab 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 28. November 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

- 3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV auf Kosten der Gesuchstellerin nachgeführt.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 3'458 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2030 wiederzubestocken. Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist im Umfang von 410 m² auf den Parzellen 473, 478 und 489, Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, bis zum 31. Dezember 2030 zu leisten.

Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 39 Absatz 1 lit. a Gebührenverordnung (GebührV) hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. ████████ zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Auf die Einwendung von [REDACTED] wird nicht eingetreten.
- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.

F. Dietiker

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau (per E-Mail),
mit Beilagen zur Eröffnung durch die Staatskanzlei (Rodungsbewilligung mit Planbeilagen):
 - Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg
 - Ortsbürgergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg
 - Staat Aargau, Abteilung Tiefbau, Landerwerb
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail) (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Christoph Schmid (per E-Mail) (mit Planausschnitt)
- Revierförster Peter Muntwyler (per E-Mail) (mit Planausschnitt)
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau (per E-Mail)

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

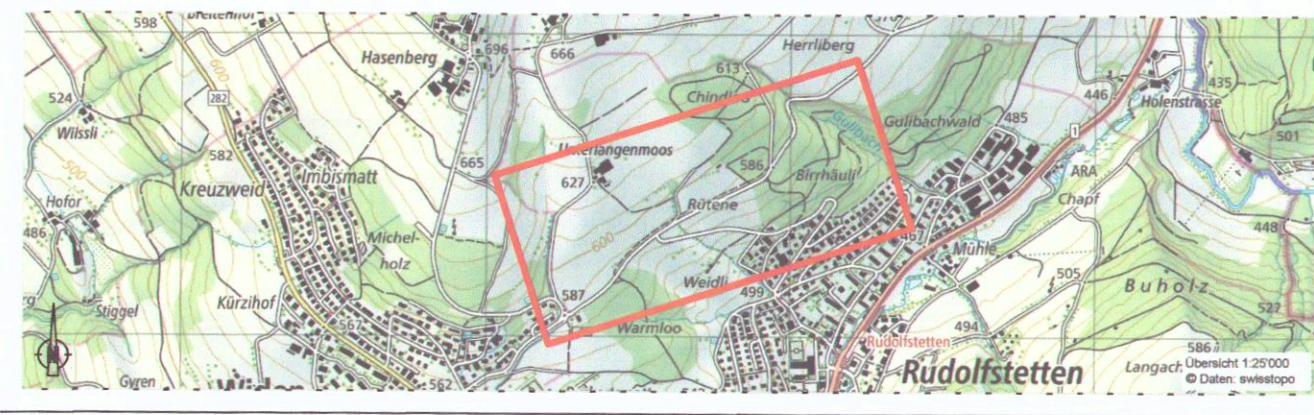
Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Ämliche Vermessung
Nachführungskreis Bremgarten

Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2)
Sanierung und Verbreiterung K412
1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW. 1681



Legende:

- Waldareal
- temporäre Rodungsfläche, Ersatzaufforstung an Ort und Stelle
- Ersatzaufforstung
- Rodungsfläche

Marco Portmann
Nachführungsgeometer Kreis Bremgarten

Datum: 15.11.2024

Unterschrift:

Datum: 17.07.2024

Unterschrift:

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
David Keller
Abteilung Tiefbau
Realisierung
5001 Aarau

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 28.11.2024

Unterschrift:



Gemeinde Bergdietikon

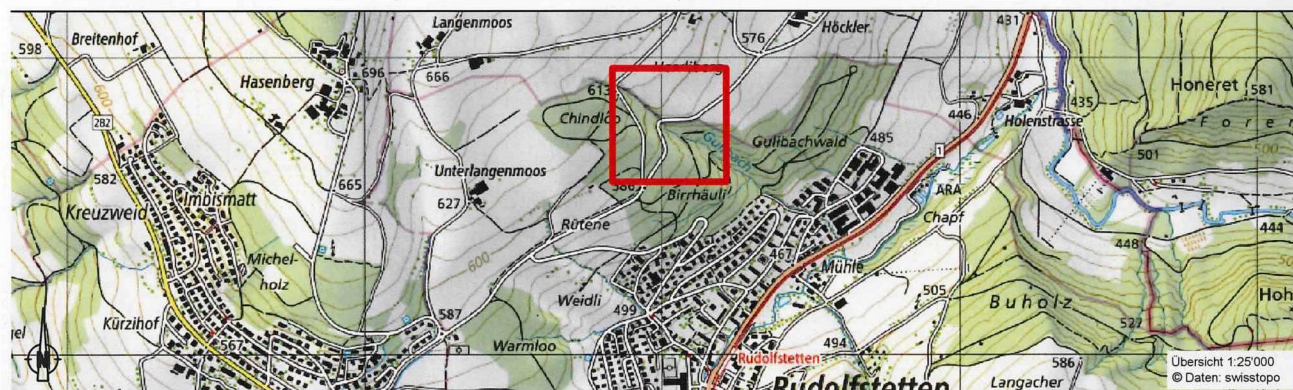
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch

Sanierung K412 AO

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1681



Legende:

- Waldareal
- Rodungsfläche
- temporäre Rodungsfläche, Ersatzaufforstung an Ort und Stelle

David Steinmann
Nachführungsgeometer Kreis Baden



Datum: 15.07.2024

Unterschrift: [Signature]

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau
5001 Aarau

Datum: 16.07.2024

Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 28.11.2024

Unterschrift: [Signature]

Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				Summe
	1307				
Rodungsfläche	27				27
Realersatz					
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	75				75
Massnahmen Natur-/Landschaftsschutz					



1:1000

